

# Fortschreibung des Schutzkonzeptes Gottesdienstes in den Alarmstufen der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg vom 4.12.2021 – Stand 7.12.2021

(Präzisierungen und Änderungen gegenüber der Version vom 30.11.2021 sind rot markiert)

---

## 1. Stufen (vgl. Landes-Corona-Verordnung §1, Abs.2):

1. die **Basisstufe** liegt vor, wenn landesweit die Zahlen der Nummern 2, 3 und 4 nicht erreicht oder überschritten werden;
2. die **Warnstufe** liegt vor, wenn die Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz die Zahl von 1,5 erreicht oder überschreitet oder wenn landesweit die Auslastung der Intensivbetten mit COVID-19-Patientinnen und -Patienten die absolute Zahl von 250 erreicht oder überschreitet;
3. die **Alarmstufe** liegt vor, wenn landesweit die Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz die Zahl von 3 erreicht oder überschreitet oder wenn landesweit die Auslastung der Intensivbetten mit COVID-19-Patientinnen und -Patienten die absolute Zahl von 390 erreicht oder überschreitet.
4. die **Alarmstufe II** liegt vor, wenn landesweit die Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz die Zahl von 6 erreicht oder überschreitet oder wenn landesweit die Auslastung der Intensivbetten (AIB) mit COVID-19-Patientinnen und -Patienten die absolute Zahl von 450 erreicht oder überschreitet.

**Seit dem 23.11.2021 gilt Alarmstufe II.**

## 2. Zusammenfassung: Neue Regelungen für Gottesdienste in der Alarmstufe und in Alarmstufe II

Gottesdienste können als **Gottesdienste ohne Zugangsbeschränkungen** (§13 Landes-Corona-VO) oder als **Gottesdienste mit Zugangsbeschränkungen** gemäß den Regelungen für Veranstaltungen (§10 Landes-Corona-Verordnungen) gestaltet werden. Auch in der Alarmstufe und in der Alarmstufe II können Ältestenkreise entscheiden, an Tagen, an denen zu erwarten ist, dass mehr Menschen den Gottesdienst besuchen wollen als es die Belegungsgrenzen für Gottesdienste ohne Zugangsbeschränkungen zulassen, zu Gottesdiensten mit Zugangsbeschränkungen einzuladen.

In den Alarmstufen gilt für diese beiden Typen:

### 2.1. Für die normalen, frei zugänglichen Gottesdienste ohne Zugangsbeschränkungen

- Grundregelungen des Schutzkonzeptes Gottesdienst (siehe unten unter 5.1).
- **Ab der Warnstufe:** Mindestabstand von 2,0 m, der nur für Mitglieder eines Haushalts, nicht zusammenlebenden Paaren oder Unterstützungspersonen unterschritten werden kann. **Im Freien kann der Mindestabstand in allen Stufen auf 1,5 m reduziert werden.**

- Für Gemeinde: Maskenpflicht im ganzen Gottesdienst, **auch im Freien**.
- Gemeindegesang mit Maske möglich.
- Erfassung der Kontaktdaten erforderlich.
- Gottesdienste sollen nicht wesentlich länger als 30 Minuten dauern.

## **2.2. Für besondere Gottesdienste, für die durch strengere Zugangsbeschränkungen ängstlicheren/vorsichtigeren Gemeindegliedern der Zugang erleichtert werden soll oder höhere TN-Zahlen ermöglicht werden sollen und deshalb nach den Regelungen für Veranstaltungen gestaltet werden (**ab Alarmstufe**)**

- In der Alarmstufe ist ein 2G-Nachweis erforderlich; in Alarmstufe II ist zusätzlich ein aktueller Schnelltest oder PCR-Test erforderlich (2Gplus). **Für Personen, die eine Booster-Impfung nachweisen können, entfällt die Pflicht, einen aktuellen Test vorzulegen.**
- Diese Zugangsvoraussetzung gilt auch für in Gottesdiensten mitwirkenden Chöre oder Musik-Ensembles.
- Zugangskontrolle für Gottesdienste (auch im Freien): Überprüfung des 2G-Status bzw. 2Gplus-Status.
- Kapazitätsauslastung des Raumes: höchstens 50% der im Raum bei Vollbelegung verfügbaren Sitzplätze. Es ist darauf zu achten, dass sich die Menschen mit Abständen und möglichst gleichmäßig über den ganzen Kirchenraum verteilen. Menschen aus einem Haushalt, Paare und Unterstützungspersonen dürfen auf Abstände verzichten.
- Grundregelungen des Schutzkonzeptes Gottesdienst (siehe unten unter 5.2)
- Für Gemeinde: Maskenpflicht im ganzen Gottesdienst, **auch im Freien**.
- Gemeindegesang möglich.
- Erfassung der Kontaktdaten erforderlich.
- Gottesdienste sollen nicht wesentlich länger als 30 Minuten dauern.

## **2.3. Kirchenmusik in Gottesdiensten und Andachten**

Die kirchenmusikalischen Möglichkeiten ergeben sich auf dem landeskirchlichen Schutzkonzept Kirchenmusik (s: <https://www.ekiba.de/media/download/integration/385607/2021-11-19-schutzkonzept-kirchenmusik.pdf>).

## **3. Gottesdienstraster mit Orientierung an den Einstufungen des Landes nach der Landes-Corona-Verordnung (LCV)**

Grundsätzlich: auch in der Alarmstufe und in der Alarmstufe II können Ältestenkreise entscheiden, an Tagen, an denen zu erwarten ist, dass mehr Menschen den Gottesdienst besuchen wollen als es die Belegungsgrenzen für Gottesdienste ohne Zugangsbeschränkungen zulassen, zu Gottesdiensten mit Zugangsbeschränkungen einzuladen.

Es gelten immer die Grundregelungen des Schutzkonzeptes Gottesdienst (siehe unten unter 5.).

Stufen	Gottesdienste ohne Zugangsbeschränkungen (gemäß den Regelungen der LCV für religiöse Veranstaltungen - §13)	Gottesdienste mit Zugangsbeschränkung (gemäß den Regelungen der LCV für Veranstaltungen - §10)
<b>Basisstufe</b>	Grundregelungen des Schutzkonzeptes Gottesdienst (s. unter 2.1.); <b>1,5 m Mindestabstand</b>	<b>Zugangsvoraussetzung: 3G</b> – Für einen Zugang als getestete Person reicht ein <b>Schnelltest</b> . Grundregelungen des Schutzkonzeptes (s. unter 2.2.); im Freien keine Abstandspflicht
<b>Warnstufe</b>	Grundregelungen des Schutzkonzeptes Gottesdienst (s. unter 2.1.); <b>2,0 m Mindestabstand, im Freien 1,5 m</b>	<b>Zugangsvoraussetzung: 3G</b> – Für einen Zugang als getestete Person ist ein <b>PCR-Test</b> erforderlich. Grundregelungen des Schutzkonzeptes (s. unter 2.2.)
<b>Alarmstufe</b>	Grundregelungen des Schutzkonzeptes Gottesdienst (s. unter 2.1.); <b>2,0 m Mindestabstand, im Freien 1,5 m</b>	<b>Zugangsvoraussetzung: 2G</b> – Keine Zugangsmöglichkeit für Nicht-Immunierte. <b>Maximalbelegung von 50%</b> der vorhandenen Sitzplätze unter Einhaltung entsprechender Abstände Grundregelungen des Schutzkonzeptes (s. unter 2.2.) inkl. Maskenpflicht und Abstandspflicht durch Raumbelegungsgrenze.
<b>Alarmstufe II</b>	Frei zugängliche Präsenzgottesdienste <b>nur noch in besonders geeigneten Kirchen des Kirchenbezirks</b> (Höhe, Raumgröße, Lüftung)* <b>2,0 m Mindestabstand;</b> <b>Gottesdienste im Freien sind zu bevorzugen</b> (dort 1,5 m Mindestabstand)	<b>Zugangsvoraussetzung: 2Gplus</b> , zusätzlich zum 2G-Nachweis ist ein Schnelltest oder ein PCR-Test erforderlich ( <b>wenn keine Booster-Impfung vorliegt</b> ). <b>Maximalbelegung von 50%</b> der vorhandenen Sitzplätze unter Einhaltung entsprechender Abstände; <b>im Freien Mindestabstand: 1,5m</b> Grundregelungen des Schutzkonzeptes (s. unter 2.2.), jedoch Maskenpflicht und Abstandspflicht nach Raumbelegungsgrenze.
Wenn sich die Situation weiter verschärft bzw. die Landesregierung ab einer Hospitalisierungsinzidenz von 9 weitere Maßnahmen ergreifen wird.	<b>Empfehlung: Keine frei zugänglichen Präsenzgottesdienste mehr in Innenräumen</b> Stattdessen sind Gottesdienste im Freien mit Sicherung der Mindestabstände von 1,5 m möglich.	<b>Zugangsvoraussetzung: 2Gplus</b> , zusätzlich zum 2G-Nachweis ist ein Schnelltest oder ein PCR-Test erforderlich (wenn keine Booster-Impfung vorliegt). Grundregelungen des Schutzkonzeptes (s. unter 2.2.) inkl. Maskenpflicht, aber <b>nur noch in besonders geeigneten Kirchen* mit 2,0 m Mindestabstand.</b>

\*Als besonders geeignete Kirchen gelten: Kirchen mit einer Raumhöhe von mindestens 5 Metern und einem Volumen, das mindestens 20 cbm pro anwesender Person beträgt. Lüftungsstrom in Aufwärtsrichtung ist ideal.

#### **4. Für Gottesdienste in der Advents- und Weihnachtszeit gibt es folgende Empfehlungen:**

- Eher kleinere Formate mehrfach anbieten als Gottesdienste, die an die Belegungskapazitäten der Gottesdiensträume stoßen.
- Über Gottesdienste im Freien nachdenken.
- Ein besonderes Augenmerk ist bei allen Gottesdienstformaten auf die Zu- und Abgangssituation zu legen.
- Digitale Anmeldesysteme sollten genutzt werden, insbesondere für stark besuchte Gottesdienste.
- Dort, wo keine Präsenzgottesdienste stattfinden, soll in der Presse und in den Gemeindeforen auf regionale/überregionale digitale Angebote bzw. auf Angebote in den Medien hingewiesen werden.
- Angebote für Menschen, die aus Vorsicht momentan keine analogen Gottesdienste besuchen möchten, sollten gerade im Advent und an Weihnachten mitbedacht werden. Dazu können Hinweise auf Gottesdienste in den Medien bzw. im Internet dienen wie auch Formate einer Hausliturgie oder andere Angebote.
- Eine Vorlage für eine Hausliturgie zur Gestaltung der Weihnachtstage findet sich unter <https://www.ekiba.de/weihnachten2021>. Dort finden sich auch Anregungen und Materialien zur Gestaltung von Weihnachtsgottesdiensten.

## 5. Weiterhin gültige allgemeine Regelungen des Schutzkonzeptes Gottesdienst

### 5.1 Gottesdienste ohne Zugangsbeschränkungen

#### 1. Allgemeine Regelungen

- a) In der **Basisstufe** werden **Abstände von 1,5 m** zwischen den Personen eingehalten. Ebenso werden bei Gottesdiensten im Freien Abstände von 1,5 m eingehalten.

Der Mindestabstand kann von Personen, die in einem Haushalt zusammenleben, nicht zusammenlebenden Paaren oder Unterstützungspersonen sowie – in der Basisstufe: - von Gruppen von bis zu 25 Personen, die im Zusammenhang mit dem Gottesdienst vor oder nach dem Gottesdienst eine Feier gestalten, unterschritten werden – dies gilt demnach insbesondere für Festgesellschaften bei Kasualgottesdiensten; ggf. sind auch mehrere Gruppen zu 25 möglich. Auch wenn Personen innerhalb solcher Gruppen näher beieinandersitzen können, so sind die Mindestabstände zu anderen Personen außerhalb der Gruppe zu wahren.

In der **Warnstufe** werden **in Innenräumen Abstände von 2,0 m** zwischen den Personen eingehalten.

Abweichend von den Regelungen der Basisstufe kann der Mindestabstand innerhalb von Festgesellschaften nur von **immunisierten (=geimpften oder genesenen) und getesteten** Personen unterschritten werden.

In der **Alarmstufe** kann abweichend von den Regelungen der Basisstufe der Mindestabstand innerhalb von Festgesellschaften **nur von immunisierten Personen** unterschritten werden. Die Zugehörigkeit zur Gruppe der Immunisierten ist zu prüfen.

In der **Alarmstufe II** dürfen nur noch Personen, die in einem Haushalt zusammenleben, nicht zusammenlebenden Paaren oder Unterstützungspersonen auf den Mindestabstand verzichten.

- b) Bei Gottesdiensten in Innenräumen ergibt sich die maximale Zahl der Teilnehmenden aus den Abstandsregelungen. Bei Gottesdiensten im Freien gibt es keine Obergrenze für die Zahl der Teilnehmenden, solange das Abstandsgebot eingehalten werden kann.
- c) Finden Gottesdienste im Freien statt, so sind Plätze zu markieren, um auch hier die Abstände zu gewährleisten (z. B. durch Kerzen, Lichter, Kreidestriche etc.)
- d) Die Kirchen- bzw. Pfarrgemeinde ist verpflichtet, für jeden Gottesdienstort ein **schriftliches Infektionsschutzkonzept** (=Hygienekonzept) zu erstellen, das die Umsetzung der Vorgaben darstellt und eine **verantwortliche Person** ausweist. Dieses Infektionsschutzkonzept ist den örtlichen Behörden auf deren Verlangen vorzulegen.
- e) Alle am Gottesdienst Teilnehmenden (außer den liturgisch und musikalisch Aktiven) tragen während des ganzen Gottesdienstes einen medizinischen **Mund-Nasen-Schutz (FFP2-Maske, KN95-Maske, Operations-Maske)**. **Dies gilt auch im Freien.**

- f) Es erfolgt eine **Dokumentation der Kontaktadressen aller Anwesenden**, die nachvollziehbar macht, wer am Gottesdienst teilgenommen hat. Dies gilt auch bei Gottesdiensten im Freien. Die Dokumentation ist ausschließlich den Gesundheitsbehörden auf Nachfrage vorzulegen; sie ist vier Wochen aufzubewahren und dann zu vernichten. Die Dokumentation kann über die Luca-App erfolgen.
- g) Die Regelungen gelten für **Taufen, Trauungen und Bestattungen** entsprechend.
- h) An den Gottesdienst anschließenden **Formen von Geselligkeit** (wie zum Beispiel Kirchkaffee) sind nach den Bedingungen des Landes für kulturelle Veranstaltungen möglich, das bedeutet, dass hier die Zugehörigkeit zur Gruppe der 3G/2G/2Gplus überprüft werden muss. In der Alarmstufe und der Alarmstufe II sollen keine Formen der Geselligkeit im Zusammenhang mit Gottesdiensten stattfinden.  
  
Zu beachten ist hier das Rahmenschutzkonzept für Gemeindeveranstaltungen – zu finden unter [www.ekiba.de/coronahinweise](http://www.ekiba.de/coronahinweise) Rubrik „Gemeindeveranstaltungen, Zusammenkünfte und Gremiensitzungen“.
- i) In **Heimen und ähnlichen Einrichtungen** sind die Schutzmaßnahmen in Zusammenhang mit Gottesdiensten in Absprache mit den Leitungen der betreffenden Einrichtungen zu gestalten.

## 2. Zulassungsbeschränkungen:

Aufgrund der Abstandspflichten ergeben sich Zulassungsbeschränkungen in der Zahl der Teilnehmenden, die durch freundliche, sorgfältig ausgewählte und geschulte Personen kontrolliert werden. Drei Wege der Begrenzung sind gut und auch parallel vorstellbar:

- a) eine Anmeldung im Vorfeld (empfohlen).
- b) freundliche Einlasskontrollen bis zur Höchstzahl.
- c) die Markierung von Plätzen.

## 3. Ordnungsdienst:

Die Personen, die den Ordnungsdienst übernehmen, weisen auf die Hygienevorschriften und Schutzkonzepte hin.

- a) Mittel zur Handdesinfektion werden am Kircheneingang bereitgehalten.
- b) Die Türen und alle Gegenstände und Flächen, die in Kontakt zu Personen kommen, werden vor und nach jedem Gottesdienst desinfiziert.
- c) Es werden keine Gegenstände verwendet, die von mehreren Personen genutzt werden; Kollekten werden nur am Ausgang eingelegt.
- d) Die Ordnenenden tragen ebenfalls einen Mund-Nasen-Schutz.

## 4. Liturgie und Musik

**Gemeindegang und gemeinsames Sprechen** der Gemeinde sind **zulässig**. Dies gilt für alle Gottesdienste (auch Bestattungen).

Für das Mitwirken von vortragenden Musiker\*innen im Gottesdienst gelten die Regelungen des Schutzkonzeptes Kirchenmusik. Dieses findet sich unter [www.ekiba.de/coronahinweise](http://www.ekiba.de/coronahinweise) Rubrik „Kirchenmusik“. Die Abstände vortragender Musiker\*innen untereinander bestimmen sich nach den Zugangsvoraussetzungen ihres Ensembles (siehe im Detail Schutzkonzept Kirchenmusik).

#### 5. **Abendmahlsfeiern**

**Abendmahlsfeiern sind möglich**, wenn das Schutzkonzept Abendmahl eingehalten wird. Dieses findet sich unter [www.ekiba.de/coronahinweise](http://www.ekiba.de/coronahinweise) Rubrik „Gottesdienste, Andachten und Kasualgottesdienste in Räumen und im Freien“. In der Alarmstufe und der Alarmstufe II soll auf Abendmahlsfeiern verzichtet werden.

#### 6. **Kurze Verweildauer und Lüftung**

Weiterhin wird empfohlen, Gottesdienste eher kurz zu gestalten (in den Alarmstufen in der Regel nicht wesentlich länger als 30 Minuten), insbesondere in kleineren, schlecht zu lüftenden Räumen.

Grundsätzlich sollten die Räume vor und nach dem Gottesdienst gut gelüftet werden. Lüftung während des Gottesdienstes ist insbesondere dann zu empfehlen, wenn sich eine Aufwärtsbewegung der Luft ergibt (z. B. Entlüftung durch geöffnete Emporenfenster).

#### 7. **Streaming- und Fernsehgottesdienste, Audioübertragungen und Briefandachten u. v. m. ergänzen weiterhin die Präsenzgottesdienste** für all diejenigen, die nicht an den Gottesdiensten teilnehmen wollen oder können.

#### 8. **Trauerfeiern, Bestattungen und Urnenbeisetzungen**

- a) Bei Trauerfeiern, Bestattungen und Urnenbeisetzungen gelten grundsätzlich dieselben Regelungen wie bei Gottesdiensten.
- b) Bei Beisetzungen am Grab und auf dem Weg dorthin ist auf einen Mindestabstand von 1,5m zu achten.
- c) Auch bei Trauerfeiern, Bestattungen und Beisetzungen muss ein eigenes schriftliches Schutzkonzept (=Hygienekonzept) erstellt werden, das auf Verlangen den Behörden vorgelegt werden muss. Dies ist vom Betreiber des Friedhofs zu erstellen.
- d) Es erfolgt in jedem Fall eine Dokumentation der Kontaktadressen aller Anwesenden, die nachvollziehbar macht, wer an der Trauerfeier teilgenommen hat. Die Dokumentation ist ausschließlich den Gesundheitsbehörden auf Nachfrage vorzulegen; sie ist vier Wochen aufzubewahren und dann zu vernichten.

#### 9. **Einschränkungen durch Behörden**

Örtliche Behörden oder Landesbehörden können gegenüber diesen Regelungen auf strengere Vorschriften bestehen.

## 5.2. Gottesdienste mit Zugangsbeschränkungen

Nach einem Beschluss des zuständigen Ältestenkreises können auch Gottesdienste mit Zugangsbeschränkungen (je nach Stufe 2G/2G/2Gplus – siehe oben unter 3.) gefeiert werden, wenn dies örtlich geboten erscheint. Dabei muss beachtet werden:

- Gottesdienste mit Zugangsbeschränkung bedeuten eine **Ausgrenzung von Personen**, die nur in begründeten Fällen vorgenommen werden sollte, insbesondere dann, wenn die Platzverhältnisse in der Kirche im Verhältnis zur Zahl der Besuchswilligen sonst unzureichend sind (z.B. bei besonderen Festgottesdiensten).
- Gottesdienste mit Zugangsbeschränkung **sollen bis zur Alarmstufe nur** stattfinden, **wenn in der Gemeinde oder der unmittelbaren Region am gleichen Wochenende / Festtag auch frei zugängliche Gottesdienste angeboten werden**. Hier sind ggf. regionale Absprachen zu treffen.
- Gottesdienste mit Zugangsbeschränkung erfordern gemäß § 6 der Corona-Verordnung eine **tatsächlich stattfindende Einlasskontrolle**, die ggf. auch verpflichtet ist, Personen zurückzuweisen, die die Bedingungen nicht erfüllen. Darauf muss sich eine veranstaltende Gemeinde konkret vorbereiten (z.B. Sicherung der technischen Möglichkeit der Überprüfung von digitalen Impfnachweisen, Schulung der am Einlass Kontrollierenden, die auf verschiedene Situationen vorbereitet). Außerdem muss im Hygienekonzept niedergelegt sein, wie die Einlasskontrolle erfolgt.
- Gottesdienste mit Zugangsbeschränkung erfordern eine **klare und wertschätzende Kommunikation** in die Gemeinde hinein, damit es nicht an der Kirchentür zu langen Wartezeiten oder Konflikten um Impf- oder Testnachweise kommt.
- **Kinder bis zur Einschulung sowie Schüler\*innen bis zum 18. Geburtstag** können grundsätzlich an Gottesdienste mit Zugangsbeschränkung teilnehmen. Bei Schüler\*innen gilt der Schülerschein als Nachweis.
- **Personen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können** (hierüber ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen), können bei Vorlage eines Antigen-Schnelltests (dieser genügt auch in der Warn- und Alarmstufe) teilnehmen. Gleiches gilt bis zum 31.12.2021 auch für Schwangere und Stillende.
- Um Menschen bei Gottesdiensten mit Zugangsbeschränkung die Möglichkeit der Testung zu eröffnen, können auch „Selbsttest unter Aufsicht“ durchgeführt werden (gilt nur in der Basisstufe). Die mit der Einlasskontrolle beauftragte Person muss sich in diesem Fall überzeugen können, dass der Test tatsächlich persönlich und aktuell durchgeführt wurde. Das erfordert, dass der Test vor Ort unter Aufsicht vollzogen wird. Dazu muss sich eine Gemeinde auf die zeitlichen und logistischen Herausforderungen vorbereiten (Hinweise dazu finden Sie unter [www.ekiba.de/coronahinweise](http://www.ekiba.de/coronahinweise) in der Rubrik Gemeindeveranstaltungen). Ein solches Testangebot muss aber nicht vorgehalten werden. In diesem Fall müssen die am Gottesdienst Teilnehmenden auf öffentliche (und in der Regel kostenpflichtige) Testmöglichkeiten zurückgreifen. Bei Erreichen der „Warnstufe“ im Land ist für nicht immunisierte Personen bei 3G-Veranstaltungen ein PCR-Test erforderlich.
- Bei Gottesdiensten mit Zugangsbeschränkung entfällt in der Basisstufe die Abstandspflicht.
- Alle weiteren an den verschiedenen Stufen orientierte Regelungen finden sich in Abschnitt 3.

Wenn in Abschnitt 5.2 nicht ausdrücklich etwas anderes beschrieben ist, gelten die Regelungen von Abschnitt 5.1.